



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Kontakt:
Walter Dietrich, lic. iur. RA
Stv. Generalsekretär
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 31
Fax +41 43 259 51 63
walter.dietrich@gd.zh.ch

1415-2016 / 70-05-2017

Adressaten gemäss Verteiler

3. Mai 2017

Revision Gesundheitsgesetz; Neuregelung der Notfalldienstorganisation Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher haben die Standesorganisationen den ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Notfalldienst gestützt auf die geltende gesetzliche Regelung im Gesundheitsgesetz aus eigener Kraft gewährleistet. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen ist die Organisation über die Standesorganisationen im ärztlichen Bereich jedoch zunehmend in Frage gestellt. Für diese Situation sieht der Gesetzgeber vor, dass Kanton und Gemeinden die Organisation des Notfalldienstes übernehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Gesundheitsdirektion im letzten halben Jahr gemeinsam mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und den Standesorganisationen einen neuen Lösungsansatz erarbeitet. Dieser sieht die Schaffung einer Triagestelle mit einer einheitlichen Notrufnummer für den ganzen Kanton vor, welche sämtliche eingehenden Anrufe an die zuständigen Leistungserbringer vermittelt. In die Kosten für den Betrieb der Triagestelle sollen sich Kanton und Gemeinden je zur Hälfte teilen. Dies bedingt eine Anpassung und Differenzierung der gesetzlichen Regelungen des Notfalldienstes im Gesundheitsgesetz. Gleichzeitig sollen insbesondere neu auch die angestellten Berufsangehörigen zum Notfalldienst verpflichtet sowie eine Ersatzabgabeverpflichtung für vom Notfalldienst befreite Berufsangehörige auf gesetzlicher Ebene verankert werden.

Mit vorliegendem Schreiben eröffnen wir das Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesrevision. Nachdem der Notfalldienst in verschiedenen Regionen kritisch geworden ist, soll die Neuregelung bereits auf 1. Januar 2018 greifen. Deshalb müssen wir die Vernehmlassungsfrist kurz halten und ersuchen um Rückmeldung bis **31. Mai 2017**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie diese zusätzlich in elektronischer Form an die Adresse rechtsabteilung@gd.zh.ch richten.



Als Beilage erhalten Sie den Gesetzestext des Vorentwurfs samt Erläuterungen. Diese Unterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form unter www.vernehmlassungen.zh.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Mitwirken.

Freundliche Grüsse

Thomas Heiniger

Adressaten:

- politische Gemeinden des Kantons
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien (AL, BDP, CSP, CVP, EDU, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP)
- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- Zahnärztesgesellschaft des Kantons Zürich (SSO)
- Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)
- Curaviva Kanton Zürich
- Senesuisse
- Spitexverband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse (ASPS)
- Schutz und Rettung Stadt Zürich
- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei